

96. Hat der Sparkassenvorstand ein selbständiges Recht zur Stellung des Strafantrags, wenn der Anspruch, dessen Bereitelung (§ 288 StGB.) den Gegenstand des Verfahrens bildet, im Betriebe der Sparkasse entstanden ist?

II. Strafsenat. Urt. v. 15. März 1934 g. D. u. Gen. 2 D 284/33.

I. Landgericht Tilsit.

Aus den Gründen:

Den Strafantrag zu stellen, ist grundsätzlich der Verletzte berechtigt, also der, in dessen Rechtskreis der Täter durch die verbotene Handlung eingegriffen hat (RGSt. Bd. 38 S. 6). Die Förderung, gegen deren Befriedigung sich das Vorgehen der Angeklagten

im gegenwärtigen Fall gerichtet hat, war in dem Geschäftsbetriebe der städtischen Sparkasse für diese entstanden. Hiernach ist die Stadtgemeinde T. durch das Verhalten der Angeklagten verletzt worden; denn die städtische Sparkasse ist nur eine öffentliche Anstalt dieser Stadtgemeinde, das Vermögen der Sparkasse somit ein Teil des Gemeindevermögens. Berechtigt zur Stellung des Strafantrages war hiernach zweifellos der Magistrat der Stadt T. Dieser hat aber keinen Strafantrag gestellt.

Das Vermögen der Sparkasse bildet jedoch ein Sondervermögen, das von den übrigen Bestandteilen des städtischen Gesamtvermögens getrennt zu halten ist und durch einen hierfür besonders eingesetzten Vorstand verwaltet wird, dem im Verhältnis zu dem Magistrat die Stellung einer Verwaltungsdeputation im Sinne des § 59 StädteO. zukommt. Aus dieser Stellung des Vorstandes folgt, daß er die ihm übertragene Verwaltung, soweit nicht etwa die zeitlich maßgebende Sparkassensatzung etwas Abweichendes bestimmt, selbständig nach eigener Entschliebung und unter eigener Verantwortung auszuüben hat. In der Einräumung der Befugnis zur selbständigen Verwaltung eines bestimmten Vermögensinbegriffes ist aber regelmäßig zugleich die stillschweigende Ermächtigung zur Stellung von Strafanträgen zu finden, zu denen die Handhabung dieser Verwaltung Anlaß bietet (RGSt. Bd. 19 S. 7). Demgemäß muß auch hier der Sparkassenvorstand, sofern nicht Bestimmungen der zeitlich maßgebenden Satzungen entgegenstehen, als zur Stellung des Strafantrages berechtigt angesehen werden.